

Ergänzende Bestimmungen der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

- Gültig ab 01.07.2011 -

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der rhenag bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der rhenag bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Fernwärmeverteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die Leitungssysteme für Verteilung, Pumpen, Wärmeaustauscher und Beimischstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für das örtliche Verteilungsnetz und wird von rhenag festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70% der genannten Kosten.

Der vom Anschlussnehmer/Kunde zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von rhenag berücksichtigt.

2. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet der rhenag die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und endend vor der Hausanschluss-Station.

Hierbei kann die rhenag innerhalb des Versorgungsbereiches z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Kosten für die Hausanschluss-Station (zu § 11 AVBFernwärmeV)

Sofern der Bau und Betrieb der Hausanschluss-Station im Eigentums- und Verantwortungsbereich der rhenag liegen, erstattet der Anschlussnehmer/Kunde der rhenag die Kosten für den Kauf und die Montage der Hausanschluss-Station (folgend "HA-Station" genannt)

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für Veränderungen an der HA-Station, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen bedingt werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Anschlussvertrag

Die rhenag macht dem Anschlussnehmer/Kunden ein schriftliches Angebot auf Anschluss des zu versorgenden Grundstückes/Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss, und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer/Kunde bestätigt der rhenag schriftlich die Annahme des Angebotes.

Auf gesonderte Anfrage macht die rhenag dem Anschlussnehmer/Kunden ein schriftliches Angebot für die Installation und den Betrieb der HA-Station und teilt ihm darin den zu zahlenden Baukostenzuschuss sowie die jährlichen Betriebsführungskosten aufgegliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten und den gegebenenfalls anfallenden Kosten für die HA-Station bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. rhenag kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

rhenag kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

5. Versorgungsvertrag

Den Versorgungsvertrag schließt die rhenag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab.

Der Kunde hat die ausdrückliche Verpflichtung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei einer Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen.

Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist rhenag von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit. In diesem Fall hat der Kunde der rhenag sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden - einschließlich Vermögensschäden und entgangenen Gewinn - zu ersetzen.

6. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der HA-Station ist auf besonderem Vordruck über ein qualifiziertes Fachunternehmen zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der rhenag.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Wärmeverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die rhenag behält sich vor, auch zu anderen Zeitpunkten Ablesungen vorzunehmen und in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu erteilen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

Die rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Wärmeverbrauch. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist.

Mit der nach Satz 1 erteilten Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. In dem Abrechnungsjahr erfolgte Preisanpassungen werden beim Grund- und Verrechnungsentgelt zeitanteilig und beim Arbeitsentgelt mengenanteilig berücksichtigt. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Die monatliche Aufteilung der Jahreswärmelieferung erfolgt gemäß VDI 2067, Blatt 1, Ausgabe Dezember 1983 und beträgt für September 3 %, Oktober 8 %, November 12 %, Dezember 16 %, Januar 17 %, Februar 15 %, März 13 %, April 8 %, Mai 4 % und für Juni, Juli, August zusammen 4 % (100 % = tatsächliche Jahreswärmelieferung). Eine andere Annäherung an die tatsächliche Jahreswärmelieferung bleibt vorbehalten.

Zahlungen an rhenag sind auf die Konten der rhenag kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

9. Zahlungsverzug: Einstellung der Versorgung (§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung sind dem aktuellen auf der Homepage der rhenag veröffentlichten Preisblatts zu entnehmen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt

10. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Für die Wiederaufnahme einer von rhenag nach § 33 Absatz 1 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung hat der Anschlussnehmer/Kunde die der rhenag entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde, zu erstatten.

11. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bestimmungen ergebenden Beträgen, wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %), hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Überbauungsverbot

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Fernwärmeleitungen und der dazugehörigen Anlagenteile beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit ver- oder behindern.

13. Allgemeine Bedingungen

rhenag behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Die Weiterverrechnungssätze für die Meister- und Handwerkerstunden werden von der rhenag jeweils festgesetzt und zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen ausgelegt.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.07.2011 in Kraft.

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft
Bachstraße 3
53721 Siegburg
Telefon 02241.107 - 0
Telefax 02241.107 - 323